

## Gesetz

über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik  
(Strafprozeßordnung).

## Erstes Kapitel

## § 1

Inhalt und Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren der Gerichte, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane in Strafsachen. Es bestimmt die Aufgaben der Organe des Staates und die Rechte und Pflichten der Staatsbürger im Strafverfahren.

(2) Es ist der Zweck dieses Gesetzes, die allseitige, gewissenhafte und beschleunigte Aufklärung des Sachverhalts sowie die Feststellung des Verbrechens und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu gewährleisten. Es sichert die gerechte Anwendung des Strafgesetzes und die schnelle und gerechte Bestrafung der Schuldigen.

## § 2

Die erzieherische Aufgabe des Strafverfahrens

Das Strafverfahren soll zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit erziehen.

## § 3

Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen

Alle Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihren Ersuchen zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.

## § 4

Gerichtskritik

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens eine Gesetzesverletzung durch ein unteres Gericht fest, so übt es durch begründeten Beschluß Kritik an diesen Mängeln, soweit sie nicht schon zur Aufhebung des Urteils führen.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht Gesetzesverletzungen durch einen Staatsanwalt, ein Untersuchungsorgan, andere Staatsorgane oder gesellschaftliche Organisationen feststellt.

## § 5

Wahrung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger

(1) Das Recht der persönlichen Freiheit, das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Wahrung des Postgeheimnisses unterliegen im Strafverfahren Beschränkungen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Jeder Richter und Staatsanwalt ist verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Beschränkungen und ihre Notwendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen.

## § 6

Verbot der doppelten Bestrafung

(1) Niemand darf wegen einer Handlung, über die ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

rechtskräftig entschieden hat, erneut zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

(2) Ist eine Handlung rechtskräftig als Übertretung bestraft worden, so steht dies einer Bestrafung der Handlung als Verbrechen nicht entgegen. Eine bereits vollstreckte Strafe ist anzurechnen.

(3) Die Vorschriften über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen werden hierdurch nicht berührt.

## Zweites Kapitel

## Allgemeine Bestimmungen

## Erster Abschnitt

## Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

## § 7

Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt. Sie ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.

Verbindung und Trennung zusammenhängender Sachen

## § 8

Strafsachen stehen miteinander in Zusammenhang, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

## § 9

(1) Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können miteinander verbunden bei dem höheren Gericht anhängig gemacht werden.

(2) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

## § 10

(1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bereich die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

Zusammenhang in besonderen Fällen

## § 11

Gehört eine von mehreren zusammenhängenden Strafsachen vor ein Gericht für ein bestimmtes Sachgebiet (§ 7 Gerichtsverfassungsgesetz), so ist dieses für sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Strafsachen zuständig.

## § 12

In Zusammenhang mit dem Strafverfahren können vor dem Strafgericht die Schadensersatzansprüche des Verletzten gegenüber dem Beschuldigten geltend gemacht werden.